

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 22. Juni 2022 – Nr. 29

Vierte Satzung zur Änderung der
Studiengangsprüfungordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirt-
schaftslehre, Internationale Logistik und Wirtschaftspsychologie an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO BLW)

vom 20. Juni 2022

**Vierte Satzung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre,
Logistikmanagement und Wirtschaftspsychologie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO BLW)**

vom 20. Juni 2022

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Internationale Logistik und Wirtschaftspsychologie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO BLW) vom 27. Januar 2020 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 05), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2022 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 14), wird wie folgt geändert:

1.) Im **Inhaltsverzeichnis** sowie im **Text** wird die folgende Überschrift gestrichen:

„B Besondere Bestimmungen für den dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre“.

2.) Im **Inhaltsverzeichnis** sowie im **Text** wird § 22 gestrichen. Die §§ 23 und 24 erhalten die Zählung §§ 22 und 23.

3.) **§ 9** Absätze 1 und 2 werden wie folgt korrigiert:

„(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in dieser Prüfungsordnung geforderte besondere Studienvoraussetzung des jeweiligen Studiengangs gemäß § 4a bis § 4c erfüllt,

2. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Für die Modulprüfungen des höheren Semesters gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen (Fortschrittsregelung):

1. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 3. Semesters ist ein Leistungsnachweis im Umfang von mindestens 30 Credits erforderlich.

2. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 4. Semesters ist ein Leistungsnachweis im Umfang von mindestens 48 Credits erforderlich. Des Weiteren ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens des Moduls Wirtschaftsmathematik erforderlich; im Studiengang Wirtschaftspsychologie ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens des Moduls Statistik 1 erforderlich.

3. Für die Zulassung zu den Prüfungen des 5. und 6. Semesters ist ein Leistungsnachweis im Umfang von mindestens 78 Credits erforderlich. Des Weiteren ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik erforderlich; im Studiengang Wirtschaftspsychologie ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module Statistik 1 und Empirische Forschungsmethoden erforderlich.“

4.) In § 22 Absatz 1 (neu) werden die folgenden Worte gestrichen:

„...sowie für den dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre...“

5.) In § 22 Absatz 2 (neu) werden die folgenden Worte gestrichen:

„...sowie des dualen Studiengangs Betriebswirtschaftslehre.....“

5.) § 22 Absatz 3 Satz 4 (neu) werden die folgenden Worte gestrichen:

„...sowie für den dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre...“

Artikel II

(1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung zum 01. März 2022 in Kraft.

- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 19.01.2022 ausgefertigt.

Lemgo, den 20. Juni 2022

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.